

Informationen zu Studienbeiträgen, Studienguthaben und Langzeitstudiengebühren

Im Dezember 2013 hat der Niedersächsische Landtag die Abschaffung der Studienbeiträge, die Einführung eines Studienguthabens sowie die Änderung der Regelungen zu den Langzeitstudiengebühren beschlossen. Diese Änderungen treten zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

Daher werden ab dem Wintersemester 2014/15 keine Studienbeiträge mehr erhoben.

Gleichzeitig wird ein Studienguthaben eingeführt.

Dazu wird allen Studierenden gemäß § 12 NHG ein Studienguthaben in Höhe der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester zur Verfügung gestellt. Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit für diesen Studiengang.

Das Studienguthaben vermindert sich um die Zahl der Semester eines vorangegangenen Studiums an deutschen Hochschulen.

Das Studienguthaben wird nicht verbraucht in Semestern, in denen die oder der Studierende

- 1. beurlaubt ist.
- 2. ein Kind betreut, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- 3. einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Pflegegesetzes pflegt,
- 4. als gewählter Vertreter oder Vertreterin in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist (Anrechnung maximal für zwei Semester), oder
- 5. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt (Anrechnung maximal für zwei Semester).

Studierende, deren Studienguthaben aufgebraucht ist, zahlen gemäß § 13 NHG für jedes Semester eine **Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro**. Die bisherige Staffelung der Langzeitstudiengebühr von 600 bis 800 Euro entfällt.

Die Langzeitstudiengebühr wird jedoch auch bei verbrauchtem Studienguthaben nicht erhoben für ein Semester, in dem die oder der Studierende

- 1. beurlaubt ist.
- 2. ein Kind betreut, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- 3. einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Pflegegesetzes pflegt,
- 4. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolviert oder
- 5. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolviert.

Ein Erlass der Langzeitstudiengebühr wegen studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung (amtsärztliche Bescheinigung erforderlich) oder bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat kann weiterhin bis einen Monat nach Vorlesungsende des jeweiligen Semesters beantragt werden.

In der mit den Studienunterlagen versandten Zahlungsaufforderung für das Wintersemester 2014/15 wurden die neuen Regelungen bereits berücksichtigt. Die Universität Osnabrück wird zum Rückmeldezeitraum für das Wintersemester 2014/15 bei denjenigen Studierenden, deren bisherige Studienzeiten zu einer Erhebung der Langzeitstudiengebühr führen, eine gesonderte Anhörung zwecks Feststellung des Studienguthabens durchführen.

Das Studierendensekretariat steht Ihnen für weitere Rückfragen unter Tel. +49 541 969 7777 (Info-Line) oder per E-Mail: studierendensekretariat@uni-osnabrueck.de zur Verfügung.

Osnabrück, Februar 2014